

Haushaltsscheck-Verfahren

Informationen zu geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten

Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Der **Haushaltsscheck** ist ein Vordruck zur An- und Abmeldung bei der Minijob-Zentrale. Er ist eine vereinfachte Form zur Erledigung der Arbeitgeberpflichten für die Beitragsrechnung der Sozialversicherung und Pauschalsteuerzahlung für Arbeitgeber, die ausschließlich in ihrem Privathaushalt Personen mit haushaltsnahen Tätigkeiten geringfügig beschäftigen. Er ist vom Arbeitgeber und deren Haushaltshilfe/n zu unterschreiben. Damit ist auch die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung verbunden.

geringfügige Beschäftigung

- Der durchschnittliche **Monatsverdienst** der Beschäftigten beträgt seit dem 01.01.2013 insgesamt **höchstens 450 Euro** (vorher 400 Euro).
- Hat der Beschäftigte **mehrere Minijobs**, aber keine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, dürfen alle Minijobs **zusammen höchstens 450 Euro** Einkommen erbringen. Ab 450,01 Euro tritt Versicherungspflicht ein.
- Hat die Haushaltshilfe **nur noch eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung** und der Verdienst im Nebenjob als Haushaltshilfe beträgt **höchstens 450 Euro**, ist der zeitlich zuerst aufgenommene (oder einzige) **Nebenjob als Haushaltshilfe** eine geringfügige Beschäftigung. Jede weitere Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig und der Haushaltsscheck nicht anwendbar.

ausschließlich haushaltsnahe Beschäftigung

- Die Tätigkeiten der Beschäftigten werden **ausschließlich in Privathaushalten** ausgeübt. Wird **zusätzlich im gewerblichen Bereich** für den gleichen Arbeitgeber geputzt, aufgeräumt usw. ist die Anmeldung über den Haushaltsscheck **nicht zulässig**.
- Die **Tätigkeiten** müssen üblicherweise sonst von Angehörigen eines Haushaltes selbst erledigt werden (Kochen, Putzen, Gartenarbeit, Betreuung von Kindern, Kranken, älteren Menschen oder Pflegetätigkeit).

mögliche Arbeitgeber und Beschäftigte

- Arbeitgeber sind ausschließlich **natürliche Personen**, d.h. keine Dienstleistungsagenturen oder Ähnliche.
- Putzhilfen auf selbstständiger Basis, z.B. als „ICH-AG“ oder mit angemeldetem Gewerbe in diesem Bereich sind keine Beschäftigten, sondern selbst Unternehmer. Es muss ein **Beschäftigungsverhältnis** vorliegen.

Nur wenn **alle Bedingungen** erfüllt sind - **geringfügige** und **haushaltsnahe Beschäftigung** in einem ausschließlich **privaten Haushalt** - kann das Haushaltsscheck-Verfahren genutzt werden.

Für konkrete Fragen ist die **Minijob-Zentrale** über das **Service-Center 0355 2902-70799** oder im Internet unter **www.minijob-zentrale.de** zu erreichen.

Ihre